

ANLAGE 4

Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Anmerkung: Die Stellungnahmen in dieser Tabelle sind aus Gründen des Datenschutzes hinsichtlich Namen und Adressen anonymisiert.

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
1.	<u>Stellungnahme I. vom 14.03.2024</u> [...] mein Name ist [REDACTED]. Ich bin der Eigentümer des Wohngebäudes Hinzistoblerstr. [REDACTED] (Flurstück Nr. 2001/14). Ich möchte Sie auf verschiedene Fakten aufmerksam machen, die bei baulichen Veränderungen in der Hinzistoblerstr. 12 (Weinhof-Flurstück Nr. 2001/13) BEACHTET WERDEN MÜSSEN! Punkt 1: Es besteht eine Grunddienstbarkeit betreffend Geh- und Fahrrecht für Flurstück Nr. 2001/14 (GBH 6745 I 1). Diese Grunddienstbarkeit ist nicht nur im Grundbuch des Grundbuchbezirks Ravensburg unter der Nr. [REDACTED] eingetragen. Auf dieses Geh- und Fahrrecht wurde auch im Geschäftsübergabevertrag an [REDACTED] (Vertrags-Nr. [REDACTED] - Urkundenrolle [REDACTED]) ausdrücklich hingewiesen. Für die Durchsetzung des Geh- und Fahrrechts bedeutet es für mich:	Kenntnisnahme Das Geh- und Fahrrecht für Flurstück 2001/14 ist im Grundbuch gesichert. In der Planung ist die Zugänglichkeit zum Grundstück bereits berücksichtigt. Die genaue Ausführung der Geh- und Fahrrechte wird im Zuge der Bauausführung in Absprache mit dem Begünstigten geplant und umgesetzt.

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	Nicht nur die Zufahrt für mich und die Feuerwehr muss gewährleistet sein, sondern auch die Zufahrt für meinen Pellet-Lieferanten mit seinen Tanklastzügen. Punkt 2: Meine Versorgungs- und Entsorgungsleitungen MÜSSEN VOR DEN ABRISSARBEITEN INSTALLIERT SEIN! Meine Strom- und Starkstromversorgung, Solareinspeisung und alles, was mit Telefonfestnetz zusammenhängt, hängt direkt mit dem Weinhof zusammen. Meine Abwasserentsorgung geht keine 5 Meter von der Haustüre entfernt ins Weinhof-Netz (Südwestecke). Einzige Ausnahme ist nach meinem Wissen die Frischwasserversorgung, die von der Berliner Straße erfolgt. Hier bin ich jedoch nicht ganz sicher. Dies wird sich leicht prüfen lassen. Punkt 3: Ich bitte um Bestätigung, dass dies alles beim Bebauungsplan, vor Allem bei den Auflagen für Fa. Fritschle, beachtet wird. Mit freundlichen Grüßen	Kenntnisnahme Berücksichtigung in der Bauausführung. Die Ver- und Entsorgung der Bestandsgrundstücke wird weiterhin gewährleistet und darf durch die Baumaßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die genaue Ausführung der Ver- und Entsorgung wird im Zuge der Bauausführung in Absprache mit dem Begünstigten geplant und umgesetzt. Kenntnisnahme Privatrechtliche Verpflichtungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Vorhabenträger wird im Durchführungsvertrag auf die vorhandenen Grunddienstbarkeiten, auf die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen zu angrenzenden Grundstücken und auf die Einhaltung der daraus bestehenden privatrechtlichen Verpflichtungen hingewiesen.